

Österreichisches Nationalkomitee für UN Women

Statuten

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Nationalkomitee für UN Women“ (Kurzformen UN Women Nationalkomitee Österreich, UN Women National Committee Austria, UN Women Austria).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a-c EStG 1988 (Mildtätigkeit, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe). und ist überparteilich.
- (2) Der Verein bezweckt Gleichstellung und Stärkung von Frauen, insbesondere die Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen durch materielle und ideelle Unterstützung von Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt wurden. Dies vor allem durch die Zusammenarbeit mit und die Nutzung der Tätigkeit von UN Women (Frauenorganisation der Vereinten Nationen „UN Women“).

§ 3. Ideelle und materielle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes)

Die Verwirklichung des Vereinszweckes wird durch die in 3.1. und 3.2. angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.

3.1. Ideelle Mittel (Tätigkeiten)

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a.) Gewährung von Geld- und Sachhilfen an materiell und/oder persönlich hilfsbedürftige Frauen in Entwicklungsländern (Empfängerländer entsprechend der ODA DAC Liste der OECD) im Sinne des Vereinszweckes.
- b.) Unterstützung von Frauen, die Opfer physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt wurden, dies insbesondere durch Erfüllungsgehilfen (z.B. Frauenorganisation der Vereinten Nationen „UN Women“).
- c.) Aufklärungs- und Informationstätigkeit gegen Gewalt an Frauen und deren Ursachen;
- d.) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Exkursionen, Veranstaltungen
- e) Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial durch Postsendungen (elektronisch) und andere Mittel der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Nutzung von sozialen Medien
- f) Der Verein ist berechtigt Mittel gemäß § 40a Z 1 BAO an Organisationen weiterzuleiten, die ihrerseits spendenbegünstigt sind und wobei zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck vorliegen muss. Gelder, die der Verein selbst gemäß § 40a Z 1 BAO von anderen Organisationen erhalten hat, dürfen nicht gemäß § 40a Z 1 BAO weitergeleitet werden (Ausschluss einer kaskadenförmigen Geldmittelweitergabe).

3.2. Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

- b.) Spenden, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen, wie z.B. Vermächnisse;
- c.) Erträge aus Vorträgen, Round Tables, Publikationen sowie aus Veranstaltungen aller Art (z.B. Erträge aus Benefiz-Veranstaltung wie Charity Dinner etc.);
- d.) Subventionen, Unterstützungen, Stiftungen und Legate;
- e.) Abgabe von Druckschriften und Solidaritätssymbolen der Unterstützung des Vereins gegen Spende
- f.) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
- g.) Vermögensverwaltende Tätigkeiten (§ 47 BAO);

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt und dies höchstens im Ausmaß von 25% der Gesamttätigkeit erfolgt.

3.3. Grundsätze der Geldmittelverwendung

Wie oben angeführt, kann der Verein anderen gemeinnützigen Organisationen Geldmittel zur Verfügung stellen, sofern deren Satzungen den Vereinszweck laut § 2 als Zielsetzung beinhalten und sie mit diesen Geldmitteln im Sinne des Vereinszweckes tätig sind und in der Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger eingetragen sind. Herkunft und Verwendung der Mittel sind von diesen Organisationen detailliert offen zu legen.

Soweit der Verein anderen gemeinnützigen Organisationen, die nicht in der Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger eingetragen sind, Mittel zur Verfügung stellt, müssen deren Satzungen den Vereinszweck laut § 2 als Zielsetzungen beinhalten und sie mit diesen Geldmitteln im Sinne des Vereinszweckes tätig sein. Deren Handeln muss wie eigenes Handeln des Vereins anzusehen sein (Erfüllungsgehilfen). Es sind darüber entsprechende Vereinbarungen (Erfüllungsgehilfenverträge) mit den Partnern abzuschließen. Die Herkunft und Verwendung der Mittel sind daher von diesen Organisationen detailliert offen zu legen. Jedenfalls dürfen die Mittel nur für mildtätige Zwecke und/oder Entwicklungs- und Katastrophenhilfe verwendet werden.

Die Veröffentlichung aller Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden entweder durch Geld Mittelweitergabe oder durch deren Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe zukommen, erfolgt auf der Website des Vereins und in öffentlichen Publikationen des Vereins.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstigen Machthaber des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten.

Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich mit den Zielen des Österreichischen Nationalkomitees für UN Women identifizieren, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11-13), die RechnungsprüferInnen (§ 14), und das Schiedsgericht (§15).

§ 9. Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen, vgl Abs 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann und StellvertreterIn, der Schriftführerin/dem Schriftführer und StellvertreterIn; der Schriftführerin/dem Schriftführer und StellvertreterIn sowie KassiererIn und StellvertreterIn.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer/ihrem/seiner/seinem StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihr(e)/sein(e) StellvertreterIn. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandmitglieder können jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau/der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung.

(3) Die Kassiererin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der Obfrau/dem Obmann und von der Schriftführerin/dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/dem Obmann und von der Kassiererin/dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14. RechnungsprüferInnen

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmung des § 11 Abs 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied, den/die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes muss ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Organisation zur Verwendung für mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a-c (EStG 1988 (Mildtätigkeit, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe) primär jedoch der Frauenorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in New York zukommen und darf von dieser nur für mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke Sinne des § 4a Abs 2 / 3 lit a-c EStG 1988 verwendet werden.